

Entscheidung Nr. 1/2019

DFV ./, [REDACTED] u. [REDACTED] (Eingeleitet durch: Nadine Fischer für den Vorstand der DFV Ultimate Abteilung)

13. September 2019

#### BESCHLUSS

Die Verbandsspruchkammer des Deutschen Frisbeesport-Verbandes hat durch ihre Mitglieder Renate Schmid, Dr. Stefan Heine und Dr. Kai Höltkemeier am 13. September 2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.

Mit Email vom 28.06.2019 hat der Vorstand der Ultimate Abteilung, vertreten durch seine Geschäftsführerin Dine Fischer, der Verbandsspruchkammer gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 REO-DFV einen Vorfall zur Kenntnis gebracht, der sich im Rahmen des DFV-Pokals am 25./26.05.2019 in Nürnberg zugetragen haben soll.

[REDACTED] soll hierbei in einem Spiel des [REDACTED] gegen [REDACTED] nach einem umstrittenen Call („gefährliches Spiel“) den weiteren Spielablauf durch wiederholtes und zahlreiches respektloses, beleidigendes und sportwidriges Verhalten sabotiert haben. Ein Spirit-Timeout habe – so die Darstellung – letztlich keine Wirkung gezeigt. Die [REDACTED] Mannschaft habe ihren Mitspieler auch nicht eigenverantwortlich aus dem Spiel genommen.

II.

28 CC

Das Verfahren ist einzustellen, weil die verfahrenseinleitende Email des Vorstands der Ultimate Abteilung die Verbandsspruchkammer erst (deutlich) außerhalb der zehntägigen Einleitungsfrist gemäß § 11 Abs. 3 REO-DFV erreichte.

Das behauptete, potentiell strafwürdige Verhalten [REDACTED] erfolgte im Verlaufe des DFV-Pokals, der am 25./26.05.2019 ausgespielt wurde.

Der Beginn der Einleitungsfrist richtet sich in Straffällen nach § 11 Abs. 3 Satz 3 REO-DFV. Es kommt dabei auf „die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen des Einleitungsgrundes durch die/den Beschwererten“ an. Die RO-DFV definiert nicht, wer in Straffällen als Beschwerter aktivlegitimiert ist. Beschwerter des Fehlverhaltens wären im vorliegenden Fall der [REDACTED], mögliche Beschwerter des Verfahrens wären demgegenüber [REDACTED] bzw. der Verein [REDACTED]. Aus Sicht der Verbandsspruchkammer spricht einiges dafür, in Straffällen den von dem Fehlverhalten betroffenen Spieler bzw. Verein als aktivlegitimiert und zugleich beschwert anzusehen und die/den (angeblichen) Verursacher als passivlegitimiert. Das muss aber im vorliegenden Fall nicht entscheiden werden, da alle beteiligten Spieler und Vereine spätestens am 26.05.2019 Kenntnis vom Einleitungsgrund hatten. Die Einleitungsfrist war im Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Email vom 28.06.2019 abgelaufen, das Verfahren in der Folge einzustellen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 3 Satz 1 REO-DFV.

IV.

Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer ist nach § 18 Abs. 1 REO-DFV der – als Rechtsmittel zu bezeichnende – Einspruch möglich, der innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung, per elektronischer Zustellung mit Empfangsbestätigung an die BrK ([brk@frisbeesportverband.de](mailto:brk@frisbeesportverband.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des DFV ([geschaefte@frisbeesportverband.de](mailto:geschaefte@frisbeesportverband.de)) zu übermitteln ist. Nach § 18 Abs. 2 REO-DFV ist innerhalb der 10-tägigen Rechtsmittelfrist ein Kostenvorschuss (Kautions) von 50,00 EUR für das angestrebte Verfahren auf das Konto des DFV zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang der Kautions auf dem Konto des DFV an. Auf §§ 17 ff. REO-DFV wird ergänzend hingewiesen.

V.

Dieser erste der Verbandsspruchkammer vorgelegte Fall gibt Anlass zu dem Hinweis, dass die Verbandsspruchkammer sog. Straffälle vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit der Aktiven im Frisbeesport mit größter Zurückhaltung bewerten wird. Von offensichtlich ahndungswürdigen Fällen (z.B. tätliche Angriffe; ernsthafte Bedrohungen; schwere Beleidigungen) abgesehen, wird die Verbandsspruchkammer vor allem dann tätig werden, wenn – wie im vorliegenden Fall – tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorgetragen werden, dass die jeweiligen Regeln des Sports zielgerichtet ad absurdum geführt werden, um einen regelgerechten Fortgang des Spiels/Wettkampfes zu verhindern. In derartigen Fällen wird immer auch eine Bestrafung des Vereins

B<sup>u</sup>

Deutscher Frisbeesport-Verband - Verbandsspruchkammer

In Betracht kommen, wenn und weil das regelwidrige Verhalten nicht eigenverantwortlich unterbunden wurde (z.B. durch einen Ausschluss des/der betroffenen Spieler(s) vom weiteren Spielverlauf). Ein Einschreiten der Verbandsspruchkammer kommt außerdem nur dann in Betracht, wenn die in den offiziellen Spielregeln, Regelauslegungen sowie weiteren Richtlinien vorgesehen Möglichkeiten der Konfliktlösung (z.B. Spirit-Timeout im Ultimate) erfolglos ausgeschöpft wurden.



Renate Schmid



Dr. Stefan Heine



Dr. Kai Höltekemeler

